



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03102**
Datum: 24.05.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	23.05.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.05.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.05.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zum Antrag der Fraktion
MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Erhöhung der Mittel für die
Jugendarbeit (VI/2017/02862)**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, strategische Ziele für den Jugendhilfeteilplan für die Jahre 2020 bis 2024 zu definieren. Dabei sind sowohl die Jugendhilfeplanung als auch ein Präventionskonzept einzubeziehen. Die finanziellen Auswirkungen sind auf der Grundlage der neu festzulegenden Strategie der Ausrichtung der Angebote der Jugendarbeit für Jugendliche unter 21 Jahren darzustellen (als Orientierung dienen Angebote vergleichbarer Kommunen des con_sens-Bericht 2015 für Einwohner unter 21 Jahren).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Der Stadtrat hat im Jahr 2015 die von 2016 bis 2019 geltende „Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ beschlossen. Sie sieht im Punkt 3.4.3 als Zielstellung „eine Anhebung auf mindestens die Hälfte des aktuellen Mittelwertes [114 EUR im Jahr 2013, d.h. auf 57 EUR]“ für die Jugendarbeit in Halle (Saale) vor (Stadtratsbeschluss VI/2015/00655 vom 26.9.2015, S. 19; vgl. con_sens-Bericht 2013). Das bedeutet, dass es für das Jahr 2019 bereits einen Stadtratsbeschluss gibt. Für die anschließenden Jahre 2020 bis 2024 wird die Stadtverwaltung im Jahr 2019 einen neuen Jugendhilfeteilplan entwickeln. Für dieses Vorhaben soll die Intention des Antrages geprüft werden. Die Festlegung einer pauschalen Erhöhung der Aufwendungen ohne konkrete Zieldefinition für die künftige Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) ist nicht zweckmäßig.

Zur Ermittlung von Bedarfen für die künftige Ausrichtung der Jugendhilfeplanung wird derzeit eine Befragung der Zielgruppe von Jugendarbeit für das Jahr 2018 vorbereitet. Zudem hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 07.02.2017 auf Antrag des Unterausschusses Jugendhilfeplanung (VI/2017/02732) beschlossen, die Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität der Jugendarbeit in Halle (Saale) zu untersuchen. So sollen Handlungsoptionen und -erfordernisse für die Träger von Jugendarbeit herausgearbeitet werden, die letztlich die Maßnahmen der Jugendhilfeplanung umsetzen werden. Erste Zwischenergebnisse sind im I. Quartal 2018 zu erwarten. Im Qualitätszirkel Jugendarbeit (Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII) wird die Zieldefinition ebenso beraten und untersetzt. Weiterhin plant die Stadt ein Präventionskonzept, wichtiger Baustein sind dabei die Angebote der Jugendhilfe. Daraus werden sich ebenfalls inhaltliche Konsequenzen für die künftige Ausrichtung der Jugendarbeit ergeben.

Wenn die Ergebnisse vorliegen, ist es Aufgabe der Verwaltung, dem Stadtrat im Jahr 2019 eine bedarfsgerechte Maßnahmenplanung der Jugendarbeit (§§ 79 und 80 SGB VIII) vorzulegen, die dann in die Finanzplanung einfließen wird.

Die im Antrag aufgeführte Begründung einer einfachen Kausalität zwischen Höhe der Aufwendungen für die Jugendarbeit und der Höhe der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung ist indes nicht schlüssig. Die Jugendarbeit hat gemäß SGB VIII einen eigenen Arbeitsauftrag (zum Beispiel die Jugendbildung). Am Umfang der Zielgruppe für die Jugendarbeit (0 bis 27 Jahre) wird bereits deutlich, dass dieser Bereich der Jugendhilfe weit über die Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung (0 bis 18 Jahre) hinausgeht. Weshalb der Jugendarbeit allein einen Hilfen zur Erziehung vermeidenden Ansatz zugeschrieben wird, ist nicht begründet. So wirken auch beispielsweise die Kindertagesbetreuung oder die Schulsozialarbeit auf Kinder- und Jugendliche ein.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht benannt werden, welche finanziellen Auswirkungen die erst zu definierenden Ziele für den Jugendhilfeteilplan 2020 bis 2024 haben, ein finanzieller Bedarf kann nur mit konkreter Zielsetzung abgeleitet werden.

Aktuell lässt sich allein aufgezeigt, welche finanziellen Auswirkungen aus der bestehenden Jugendhilfeplanung bis zum Jahr 2019 resultieren. Die Bruttoausgaben für Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit pro Einwohner (EW) unter 21 Jahren wurden bereits im Vergleich zum Jahr 2015 um 10 EUR/EW (2015: 31 EUR/EW) auf 41 EUR/EW im Jahre 2017 erhöht. Die gegenwärtig bereits geplanten Mehrausgaben für die Jugendarbeit bis zum Jahr 2019 betragen insgesamt 1,2 Millionen Euro.